

1 Jahr DJZ-Rechtsberatung

Auch das brannte Ihnen unter den Nägeln

Foto: rcfotostock - AdobeStock.com

Seit Januar bietet die DJZ ihren Abonnenten eine kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Angelegenheiten an. Bislang haben rund 100 Grünröcke diesen einzigartigen Service genutzt. Zum Ausklang des Jahres hat Rechtsanwalt Dr. Heiko Granzin ein paar Leserfragen zusammengestellt.

Mein Pächter hat an jagdlich günstiger Stelle im Revier einen komfortablen Hochsitz entdeckt, den er nicht errichtet hat. Es stellt sich heraus, dass dieser von einem örtlichen Jagdgenossen, selber auch Jäger, auf dessen Grund errichtet wurde. Zweck soll Wildbeobachtung sein. Der Revierpächter fragt, inwieweit das Aufstellen und Aufsuchen des angesprochenen Hoch-

sitzes als Störung der Jagd gewertet werden kann.

Selbstverständlich kann der Bursche nicht einfach in fremden Revieren Kanzeln aufstellen – auch nicht auf seinem eigenen Land. Das ist zwar keine Jagdstörung, da er die Jagd nicht stören will und Wildbeobachtung ein „Jedermannrecht“ ist. Aber die Lösung findet sich an vollkommen anderer Stelle: Der Bau

jagdlicher Einrichtungen ist baurechtlich nur im Rahmen der legalen Jagdausübung baugenehmigungsfrei.

Wer eine Kanzel zu anderen Zwecken bauen will (Wildbeobachtung/Naturfotografie/Kinderspielplatz etc.), der benötigt hierfür eine Baugenehmigung. Die aber würde er nicht „für Geld und gute Worte“ bekommen. Kaufen Sie dem Herren die Kanzel für ein paar

Kisten Bier ab – oder er soll sie runtersägen.

Jagdeinladung: reicht mündlich?

Mein Nachbar hat mir schon öfter mündlich angeboten, dass ich in seinem Revier ansitzen darf. Das wäre für mich sehr praktisch, da ich von zu Hause direkt zum Ansitz laufen könnte. Da mir eine münd-



so ähnlich lautet es in allen Landesjagdgesetzen.

Ein „Schein“ ist schon begrifflich ein Stück Papier. In jedem Falle müssen das Revier, der Name des Revierinhabers und Gastes erkennbar sein. An sich sollte eine Unterschrift auch nicht fehlen, sonst ist die Beweiskraft des Scheines dürftig. Allerdings kannte der Gesetzgeber seinerzeit WhatsApp und Co. noch nicht, und man muss mit der Zeit gehen. Mit der Frage, ob eine ausgedruckte E-Mail (ohne Unterschrift) als ausreichend angesehen werden könne, hat sich offenbar noch kein Gericht befasst. Denn, wer ohne gültigen Jagder-

Das ist eine interessante Fragestellung, die Sie da aufwerfen. Nach § 32 Abs. 3 WaffG dürfen Sie als Jäger bis zu 3 Langwaffen und die dafür bestimmte Munition innerhalb der Staaten, die dem Schengen-Abkommen beigetreten sind, bei Auslandsreisen mitnehmen. Allerdings müssen Sie den „Grund der Mitnahme nachweisen“ können. Die Niederländer werden das ähnlich geregelt haben. Der Nachweis ist üblicherweise eine Jagdeinladung, -buchung oder Ähnliches.

Sind Sie Pächter des RP-Reviers, wäre die Begründung „Ich fahre hier auf dem Weg ins Revier,



Foto: Burkhard Wismann-Steins



Foto: Hans Jörg Nagel

liche Einladung nicht als rechtssicher erscheint, habe ich große Bedenken. Einen Begehungsschein möchte er mir nicht ausstellen. Wäre eine Zusage per SMS/WhatsApp in Ordnung?

„Kannst Dich gern mal bei mir ansetzen! Ruf halt kurz vorher durch!“ So oder so ähnlich lauten nicht selten mündlich ausgesprochene Ansitzeinladungen. Leider ist das Gesetz unerbittlich. „Jeder Jagdgast muss einen Jagderlaubnisschein mit sich führen.“ So oder

Einladung zum Ansitz per SMS oder Mail ist problematisch. Der Gesetzgeber will es mit Autogramm

laubnisschein z. B. von der Polizei angetroffen wird, riskiert ein Bußgeld. Eine WhatsApp ist in jedem Fall zu wenig.

Abkürzung durch NL: Ist das rechtens?

Ich wohne im Grenzbereich zu den Niederlanden und fahre oft zur Jagdausübung an die Mosel nach Rheinland-Pfalz und nehme die kürzere, schnellere und verkehrsrärmere niederländische Autobahn. Da ich einen europäischen Feuerwaffenpass habe, fühlte ich mich auch sicher. Jetzt behaupten Kollegen, dass ich das nicht dürfte. Wie ist denn hier die Rechtslage?

weil gerade weniger Stau ist“ etwas dünn, da der Nachweis schwierig ist. Mit einer Kopie des Pachtvertrages, mit dem sich dann die Fahrtroute nachvollziehen lässt, sollten Sie auf der sicheren Seite sein.

Hundeausbildung = Jagdausübung?

Derzeit bilde ich eine Brandlbracke aus. Der Pächter des Feldrevieres an meinem Wohnort in Baden-Württemberg hat mir mündlich die Erlaubnis erteilt, die Ausbildung meines Hundes auch in seinem Revier durchzuführen. Ich befuhr jetzt mit meinem Auto einen Feld-

weg, der durch Zeichen 250 StVO –mit dem Zusatzschild „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ – gesperrt ist. Jetzt habe ich ein Bußgeld bekommen. Muss ich das zahlen?

Dass die „Jagd“ zur Landwirtschaft gehört und der Jäger daher Wirtschaftswege befahren darf, ist mittlerweile entschieden (siehe DJZ 10/2017). Aber – ist Hundeausbildung bereits „Jagdausübung“? Eng ausgelegt, ist sie das sicher nicht. Der Hund soll ja erst zur Jagd „fitgemacht“ werden, und mit § 4 Abs. 1 BfjG hat Hundeausbildung nicht viel zu tun: *Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.*

So gesehen wäre die Ausbildung des Hundes eher eine Vorbereitung zur Jagd, wie etwa die Erstellung eines Hochsitzes. Das hat auch teilweise der Gesetzgeber erkannt. In § 4 Abs. 4 des niedersächsischen Landesjagdgesetzes findet sich beispielsweise folgende Regelung: *Außerhalb befriedeter Bezirke ist Jagdhundeausbildung einschließlich der Prüfung Jagdausübung.*

Auch das stützt die Auffassung, dass Hundeausbildung nicht Jagdausübung ist. Denn wenn die Hundeausbildung generell als Jagdausübung zu sehen wäre, dann müssten die Niedersachsen das nicht explizit im Gesetz regeln. Also – besser zahlen und das nächste Mal auf Schusters Rappen ins Revier.

Fell gerbt: Besitz legal?

Im Zuge der Haushaltsauflösung meiner verstorbenen Schwiegereltern fand sich ein älteres Fell eines Bären, dessen Herkunft wohl nicht mehr zu klären ist. Papiere hierzu sind nicht bzw. nicht mehr vorhanden. Können wir das Fell legal in Besitz nehmen, muss es angemeldet oder vernichtet werden? Können wir das Fell verschenken/veräußern?

Präparate können im Wege des Erbes legal in Besitz genommen werden. Für Präparate von Tieren der „roten Liste“ gilt ein Vermarktungsverbot, sie dürfen allerdings verschenkt werden. Für die Weitergabe ist es aber empfehlenswert, einen Nachweis anzufügen, aus dem hervorgeht, dass das Präparat aus einer Erbschaft er-

le auch mein Jagdschein und WBK gefährdet?

Die Weisheit „Mitgefangen, mitgehungen!“ gilt im Strafrecht nur eingeschränkt. Wenn Ihnen die „Gefechtsfeldbeleuchtung“ nicht gehört und Sie damit auch nicht jagen, sind Sie strafrechtlich nicht zu belangen, solange Ihr Freund nur neben Ihnen sitzt.



Der Einstecklauf muss nicht in die WBK eingetragen werden. Anders sieht es bei Wechselläufen aus

Foto: Karl-Heinz Volkmar

Jagdschein abgenommen werden (§ 17 Abs. 2 Ziffer 4, § 18 BfjG).

Wenn Sie also gemeinsam der Polizei in die Hände fallen, dann wissen Sie besser von nichts und äußern sich ganz entrüstet über Ihren Kumpel.

Kurzwaffe: WBK-Problem


Ich habe mit Schrecken festgestellt, dass für eine meiner 2 Kurzwaffen in meiner Waffenbesitzkarte noch ein Eintrag von 1994 über eine Befristung vorlag. Kann ich nun Probleme mit der zuständigen Behörde bekommen?

Das ist eine blöde Situation. Durch die abgelaufene Befristung ist die Waffe nicht legal in Ihrem Besitz. Zwar hätten Sie bis vor Kurzem diese Waffe straffrei abgeben können, die Amnestie für „illegale“ Waffen ist indes am 1. Juli 2018 abgelaufen.

Da Sie aber an sich das Recht auf 2 Kurzwaffen haben und auch die Behörde das „versemmelt“ hat, würde ich samt WBK mal zum Landratsamt laufen, eine tiefe Verbeugung machen und fragen, ob das nicht durch schlichte „Entfristung“ zu klären ist.

Einstecklauf nicht eingetragen...

Ich habe einen Drilling erworben und in meine WBK eintragen lassen. Jetzt habe ich im Futteral einen Einstecklauf gefunden. Kann ich den noch nachträglich eintragen lassen?

Das müssen Sie gar nicht. In Deutschland muss im Gegensatz zu einem Wechsellauf ein Einstecklauf nicht in die WBK eingetragen werden. Denn Erwerb und Besitz sind gemäß Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Punkt 2a der Anlage zu § 2 Abs. 2-4 Waffengesetz (WaffG) erlaubnisfrei, sofern der Einstecklauf für eine Schusswaffe bestimmt ist, die bereits in der Waffenbesitzkarte eingetragen wurde. 

worben wurde und seit wann es mindestens als solches existiert.

Mitgefangen, mitgehungen?

Wenn ich mit einem Jagdfreund im Auto unterwegs bin (z. B. Pirschfahrt) und der hat ein illegales Vorsatzgerät an seiner Waffe montiert – sind dann bei einer Kontrol-

Jagd- bzw. waffenrechtlich ist das hingegen anders zu sehen, sofern die gemeinsame Pirschfahrt auch der Jagdausübung dient. Wenn Ihnen bewusst ist, mit was Ihr Jagdfreund da herumweidwerkelt, könnte Ihnen und Ihrem Jagdfreund die erforderliche Zuverlässigkeit wegen Verstoßes gegen die anerkannten Regeln der Weidgerechtigkeit abgesprochen und der